



Prot. Nr. MT/MG/14.00

Naturns, 08.03.2022

ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dekret der Schulführungskraft Nr. 4 vom 08.03.2022
Direktvergabe - Warenankauf
Lehrmaterial - Lehrmittel und Verbrauchsmaterial/Bastelmaterial
gemäß Art. 26 Abs.2 und 4 LG Nr.16/2015
CIG-Code: Z62352D022

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen. Daher müssen die Abläufe zur Gewährleistung der Lieferung/Dienstleistung eingeleitet werden.

Gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) greifen für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert die öffentlichen Auftraggeber nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, unbeschadet der Ausnahme gemäß Artikel 38 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den AOV-Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, auch auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.

Es bestehen keine aktiven AOV-Vereinbarungen für Güter, die mit den gegenständlichen vergleichbar sind.

Es wurden Erkundungen vorgenommen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wurden keine derartigen Risiken festgestellt, weshalb es nicht notwendig ist, das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu erstellen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind im Einladungsschreiben, das einen integrierenden Bestandteil vorliegender Maßnahme darstellt, und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung Verwaltungsverfahren“,
- GvD Nr. 50/2016 und DPR Nr. 207/2010,
- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6.

Aufgrund der **besonderen Art der anzukaufenden Ware** (spezielles Lehrmaterial – Lehrmittel/Verbrauchsmaterial/Bastelmaterial/Kleinmaterial/Farbpapier/... für den Fachunterricht an der Grund- und Mittelschule) wurde nur eine **teilweise Markterhebung** durchgeführt.

Der Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** wurde mit folgender Begründung ausgewählt:

- Berücksichtigung Vorschlag der GS/Schulstellen und MS/Fachgruppen
- spezielle Lehrmittel/spezielles Verbrauchsmaterial/Kleinmaterial-Bastelmaterial-Bastelpapier (spezielle Materialbeschaffenheit, Farbtöne, Größen, ...)
- Preisvergleich/Kleinmaterial mit hohem Zeit-/Verwaltungsaufwand verbunden und teilweise auch schwer möglich (unterschiedliche Verpackungseinheiten, Materialbeschaffenheit, Farbtöne, Größen, ...) und daher wirtschaftlich gesehen und auch für den Einsatz im Unterricht nicht zielführend
- Zielsetzung/reibungsloser Unterrichtsbetrieb: dem Lehrpersonal soll für den Unterricht jenes Material zur Verfügung stehen, mit welchem sie auch problemlos arbeiten können (inkl. Anfertigung von speziellen Werkstücken im Fachunterricht/Technikunterricht)
- gute mehrjährige Erfahrung mit dem ausgewählten Vertragspartner (Qualität, kurze Lieferzeiten, gutes Preis-/Leistungsverhältnis (siehe dazu Preisvergleich/Bastelpapier).

Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel/ordentliche Zuweisung finanziert.

Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter dem Gesamtwert von 40.000,00 Euro und ist somit nicht im Zweijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

Die Schulführungskraft **Martina Tschenett** trifft somit folgenden
ENTSCHEID

- die Lieferung/Dienstleistung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Opitec Handel GmbH** vergeben;
- für Vergabeverfahren über einen geschätzten Betrag von weniger als 40.000,00 Euro ohne MwSt. wird keine endgültige Sicherheit gefordert;
- es wird festgehalten, dass keine Sicherheitskosten für Risiken durch Interferenzen entstehen, weil keine Interferenzen festgestellt wurden, und dass kein DUVRI erstellt werden muss, so dass dem Wirtschaftsteilnehmer kein Betrag für das Risikomanagement zuerkannt wird;
- der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form abzuschließen;
- die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **2.943,03 Euro inkl. MwSt.** (2.412,32 Euro zuzüglich 530,71 Euro MwSt.) werden mit den Geldmitteln aus dem Finanzjahr/Budget 2022 abgedeckt und folgenden Ausgabenkapiteln der laufenden Ausgaben angelastet:
 - 2.2.1.1.01.02.008 – Technische nicht medizinische Spezialinstrumente (**Lehrmittel**)
 - 2.2.1.1.01.02.999 – Sonstige n.a.b. Verbrauchsgüter und -materialien (**Verbrauchsmaterial/Bastelmaterial**)

- 2.2.1.1.01.02.001 – Papier, Schreibwaren und Druckwerke
(Verbrauchsmaterial/Papier)
- Die Schulführungskraft bestätigt, dass **kein Interessenskonflikt** vorliegt.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Homepage der Schule unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)